

Gemeinen unbenommen, aus der Compagnie wieder heraus zu treten, nur ist solches dem Herrn Stadthauptmann zu gehöriger Zeit und in Ordnung, wegen Wiederbesetzung, anzumelden. Wer seinen freywilligen Abgang nicht vor Ablauf des Monats Februar bey dem Herrn Stadthauptmann anmeldet, bleibt seiner Pflicht auf das bevorstehende, zur Zeit der ordentlichen Feuer-Deputations-Sitzung angehende Dienstjahr anderweit unterworfen, und ist den zur Feuer-Anstalt gehörigen Dienst bis zur nächsten Feuer-Deputations-Session zu leisten schuldig. Bey nöthig befundener Entlassung einzelner Mannschaften werden vom Herrn Stadthauptmann die eröffneten Stellen E. E. Rathe baldigst angezeigt. Bey der Entlassung oder Abgange sind sofort die anvertrauten Armatur-Stücke, auch Dienst-Decorationen, in die Gewehr-kammer zurück zu geben, ohne etwas von denen in die Offiziers-Casse gesteuerten Beyträgen zurück verlangen zu können. Mit dem Austritt verliert aber auch ein jeglicher die Erlaubniß, sich der Stadt-Compagnie-Uniform mit ihren Decorationen, des Huts mit weiß